

Synagogenprozess in Amberg*

Von Johannes Laschinger

„Die Schüsse mit Todesfolge, die Herschel Grynszpan, ein 17-jähriger jüdischer Emigrant aus Hannover, am Morgen des 7. November 1938 auf den deutschen Legationssekretär Ernst vom Rath in Paris abgegeben hatte“,¹ lieferten der nationalsozialistischen Führung den willkommenen Vorwand, um ein Pogrom in Szene zu setzen.

Ein weiterer Auslöser waren die „NSDAP-Gedenkfeiern zur Erinnerung an den Hitler-Putsch, die mit antisemitischen Hetzreden und oft auch exzessivem Alkoholkonsum verbunden waren“.² Dies gilt vor allem für örtliche Feiern auf dem flachen Land. In München befanden sich nach einem Festakt am Mittag Adolf Hitler und Joseph Goebbels am Abend des 9. November 1938 bei einem Essen der so genannten „Alten Kämpfer“³ im Münchener Rathaus, als die Kunde vom Tod des Diplomaten publik wurde. Hitler und Goebbels hatten bereits am späten Nachmittag davon erfahren.⁴

Während Hitler die Versammlung verließ, gab Goebbels den Tod vom Rath vor den versammelten Partei- und SA-Führern bekannt, machte dafür in wüstester antisemitischer Rede die „jüdische Weltverschwörung“ verantwortlich und lobte die angeblich „spontanen“ judenfeindlichen Ausschreitungen im Reichsgebiet, vor allem in Kurhessen und Magdeburg.⁵ Dabei sollte sich die Partei nicht als Organisator von judenfeindlichen Aktionen in Szene setzen, sie aber andererseits auch nicht behindern. Dies wurde von den anwesenden Parteiführern so verstanden, „daß die Partei nach außen nicht als Urheber der Demonstrationen in Erscheinung treten, sie in Wirklichkeit aber organisieren und durchführen sollte“.⁶

* Vortrag am 8. November 2018 im Rathaus der Stadt Amberg anlässlich der Gedenkstunde „80 Jahre Pogromnacht“. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten, der Text um Anmerkungen ergänzt.

¹ Angela HERMANN, Hitler und sein Stoßtrupp in der „Reichskristallnacht“, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 56 (2008) S. 603–620, bes. S. 603, digital https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf (eingesehen am 05.11.2018).

² Edith RAIM, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949, München 2013, S. 803; DIES., Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, publiziert am 12.09.2012; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verfolgung_nationalsozialistischer_Gewaltverbrechen> (eingesehen am 5.11.2018).

³ Diese wurden auch als „Alte Garde“ bezeichnet, vgl. Cornelia SCHMITZ-BERNING, Vokabular des Nationalsozialismus, Berlin 2007, S. 26.

⁴ HERMANN, Hitler (wie Anm. 1) S. 606.

⁵ Vgl. Wolf-Arno KROPAT, „Reichskristallnacht“. Der Judenpogrom vom 7. bis 10. November 1938 – Urheber, Täter, Hintergründe. Mit ausgewählten Dokumenten, Wiesbaden 1997, S. 56–60 u. S. 204–211 (Dok. 5–10).

⁶ Feststellung des Obersten NSDAP-Parteigerichts, zit. nach HERMANN, Hitler (wie Anm. 1) S. 608.

Wie im gesamten Reichsgebiet wurde in Amberg in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 ein Judenpogrom inszeniert.⁷ Wichtigste Quelle für die Ereignisse jener Nacht ist der im Staatsarchiv Amberg verwahrte Akt „Staatsanwaltschaft Amberg 1475“.⁸ Dieses, einen Stülpedeckelkarton füllende Material besteht aus einem „Hauptakt“, verschiedenen Handakten, „Ausgehobenen Schriftstücken“ in einer Mappe sowie weiterem Schriftgut, das keine Produktzählung aufweist. Diese irreparablen Störungen in der Überlieferung dürften durch Behördenanfragen und -entnahmen, etwa im Zusammenhang mit der Haft der Verurteilten, entstanden sein. „Entsprechend ihrer Entstehungszeit unmittelbar nach Kriegsende ist das Papier, auf dem in der Regel mit Schreibmaschinen [...] geschrieben wurde, sehr schlecht. Unvergleichlich ist jedoch ihr Wert als die mit Abstand beste Quelle zum Pogrom und dessen Aufarbeitung.“⁹ Zeitlich reicht diese Überlieferung von den ersten polizei- und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen 1946 bis zur Durchführung und zum Abschluss eines Strafprozesses, der in der Zeit vom 11. bis 21. November 1947 vor dem Landgericht Amberg gegen 19 Angeklagte geführt wurde. Auch die daran anschließenden Versuche, den Revisionsweg zu beschreiten, dokumentiert der Akt in gleicher Weise wie Untersuchungen von Verurteilten im Hinblick auf ihre Haftfähigkeit durch den Landgerichtsarzt in den 1950er Jahren.¹⁰ Auf diesem Weg wurde „eine Fülle von Erkenntnissen gewonnen, überprüft und festgeschrieben, die für die Zeitgeschichtsforschung unersetzlich sind“,¹¹ wenngleich es „das Ziel eines Strafprozesses ist, die Verletzung der Gesetzesnormen zu untersuchen und zu ahnden, nicht aber, Geschichtsforschung zu betreiben“.¹²

Am Tag nach dem Abschluss des Prozesses, dem 22. November 1947, berichtete die damalige Zeitung „Der neue Tag“ unter der Überschrift „Späte Sühne für Gotteshausschändung“ über die ergangenen Urteile und die Höhe der dabei ausgesprochenen Strafen. Schon diese Überschrift macht deutlich, dass es sich um einen

⁷ Die bisherigen Darstellungen zielten darauf ab, den Ablauf der Ereignisse in eine nachvollziehbare Reihenfolge zu bringen, so Johannes LASCHINGER, Judenpogrome in Weiden und Amberg 1938, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 128 (1988) S. 185–228; DERS., Judenpogrom in Amberg 1938, in: Facetten des Nationalsozialismus in der Oberpfalz. Ergebnisse des wissenschaftlichen Symposiums am 9. November 2013, in: Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Amberg 6, Amberg 2014, S. 14–47; Dieter DÖRNER, Die jüdische Gemeinde Ambergs von 1933 bis 1942: ein Rückblick, in: STADTARCHIV AMBERG (Hg.), Facetten (s. o.) S. 194–233.

⁸ Der Akt trägt das Justizaktenzeichen Js 4871/46 = KLS 26/47.

⁹ Andreas JAKOB, „In der Nacht, in der die Judenaktion stattfand“. Der Pogrom vom 9./10. November 1938 in Erlangen und seine juristische Aufarbeitung nach 1945, Erlangen 2011, S. 150; vgl. zur Problematik dieser Quellengattung Edith RAIM, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Ahndung von NS-Verbrechen in der Besatzungszeit 1945–1949, in: Jürgen FINGER - Sven KELLER - Andreas WIRSCHING (Hgg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 52–62 sowie Jürgen FINGER, Zeithistorische Quellenkunde von Strafprozessakten, in: ebda. S. 97–113.

¹⁰ Vgl. etwa die Untersuchungen des Landgerichtsarztes beim Landgericht Amberg zur Feststellung der „Straferstehungsfähigkeit“ des Andreas Eisenhut, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Handakt.

¹¹ Christoph BACHMANN, Schuld und Sühne? Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch oberbayerische Justizbehörden und ihre archivistische Aufarbeitung im Staatsarchiv München, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 68 (2005) S. 1135–1179, bes. S. 1157.

¹² Ebda.

ausgesprochenen „Synagogenprozess“ gehandelt hatte, wengleich sich der Begriff im gesamten Justizakt kaum findet.¹³ Dennoch soll dieser im Zentrum der Betrachtung stehen, wengleich es nicht nur angesichts der 80. Wiederkehr des Pogroms notwendig erscheint, dessen Ablauf, zumindest soweit es die Schändung und Zerstörung der Synagoge vor Ort betrifft, darzustellen. Nicht Gegenstand des Verfahrens war die „Schutzhaftnahme“ der Amberger Juden in den frühen Morgenstunden des 10. Novembers 1938, weshalb sie in dieser Darstellung ausgeklammert bleiben muss.¹⁴

Der nachmalige Amberger Synagogenprozess wurde durch die „Anzeige Nr. 620 vom 30. 4. 46 der Kriminalabteilung der Gem[einde] Polizei Amberg“¹⁵ initiiert. Ins Rollen kam er durch ein Schreiben des Gemeinde-Polizei-Kommandos Amberg an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Amberg vom 4. September 1946.¹⁶ Die Polizei leitete damit der Staatsanwaltschaft den Durchschlag eines Schreibens zu, das dem „Staatskommissar für die Betreuung der Juden“¹⁷ zugegangen war und das für die Wiederinstandsetzung der Synagoge den Betrag von 12.204, 94 RM veranschlagte. Schon von da her bestand Interesse daran, „die Beteiligten ausfindig zu machen, um sie für den Schaden haftbar zu machen“.¹⁸

Die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt, dass sich schon Ende April 1946 das Gemeinde-Polizei-Kommando mit der „rechtliche[n] Wiedergutmachung der nationalsozialistischen Judenaktion vom 9. 11. 1938, hier Zerstörung der Synagoge durch Stirnweiß, Lautenschlager, Glasmacher, Niederwald, Eisenhut, Oberndorfer, Tutschek, Ludwig, Spieß, Reiß, Scheidler und Weigl“¹⁹ beschäftigt hatte. Wie selbstverständlich übernahm man dabei die nationalsozialistische Sprachregelung und bezeichnete das Pogrom – fast möchte man sagen – euphemistisch als „Aktion“.

Im April und Mai 1946 führte die Amberger Polizei eine ganze Reihe von Vernehmungen durch. Dabei sagte Andreas Eisenhut am 3. Mai 1946 folgendes aus: „Am Abend vor dem 9. November 1938 war ich als politischer Leiter nach der Kundgebung in der Wirtschaft ‚Winker auf der Wart‘“. Mit Kundgebung meinte Eisenhut den Festakt der Partei, der – so die „Amberger Volkszeitung“ vom 10. November 1938 – „den toten Helden. Repräsentanten deutschen Kämpfertums“ – gewidmet war und der unter der Leitung von Oberbürgermeister Josef Filbig als

¹³ So etwa in einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Amberg an die Kriminalpolizei Amberg vom 13. 11. 1947, mit dem letztere zur Beschaffung der Lohnbücher der Angeklagten für die Zeit des Pogroms aufgefordert wurde, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 204.

¹⁴ Vgl. dazu LASCHINGER, Judenpogrome (wie Anm. 7) S. 222 f.; DERS., Judenprogramm (wie Anm. 7) S. 39–43.

¹⁵ Vgl. den Betreff eines Schreibens der Staatsanwaltschaft Amberg an die hiesige Kriminalpolizei vom 27. 08. 1947, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 58.

¹⁶ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 2.

¹⁷ Das „Staatskommissariat für die Betreuung der Juden in Bayern“ war am 26. 10. 1945 unter dem Dach des Bayerischen Innenministeriums errichtet worden. Dem ersten „Staatskommissar“ Hermann Aumer folgte am 16. 09. 1946 Philipp Auerbach, vgl. Wilhelm VOLKERT, Besondere Verwaltungsbereiche, in: DERS. (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983, S. 164–178, bes. S. 167f.; Tobias WINSTEL, Landesentschädigungsamt, publiziert am 19. 06. 2018; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <<https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landesentschädigungsamt>> (eingesehen am 06. 11. 2018).

¹⁸ RAIM, Justiz (wie Anm. 2) S. 859.

¹⁹ Schreiben vom 30. 04. 1946, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 3.

Vertreter des „Hoheitsträgers“ der NSDAP, des Kreisleiters Dr. Artur Kolb, im Amberger Rathaus stattfand.²⁰

Eisenhut fuhr fort: „So gegen 2 Uhr ging ich mit Schmeißner, Heinrich, [...] sowie mit dem ehem. Staatsanwalt Koch nach Hause. So gegen 3 Uhr wurde ich durch Werfen ans Fenster geweckt. Auf meine Frage was los wäre sagte mir Schmeißner ich solle mich anziehen, ich erfahre auf dem Weg schon was los sei. Auf dem Weg sagte mir Koch, der auch dabei war, er käme vom Frühlingsgarten, wo Parteiführer versammelt waren, dass heute nacht in ganz Deutschland die Synagogen und jüdischen Geschäfte zerstört werden sollen.“ Dabei bezog sich Dr. Richard Koch, der stellvertretende Leiter der Ortsgruppe Amberg-Südost, auf die Zusammenkunft der „Alten Kämpfer“ in der Gaststätte „Frühlingsgarten“ in Kümmersbruck, der ein Festakt im Schulsaal vorausgegangen war, bei dem Kreisleiter Kolb die Festrede gehalten hatte.²¹

Doch zurück zur Aussage Eisenhuts, der wie Schmeißner als Blockleiter der Partei fungierte: „So gingen wir zusammen zur Synagoge. Vor dem Feuerhaus warteten wir ungefähr 10 Minuten. Schmeißner ging nach der Synagoge und wollte vom Hausmeister den Schlüssel zu derselben holen. Ich sah noch wie Schmeißner mit dem Hausmeister zur Tür rauskam. Zugleich kam auch die SA mit Werkzeug an. Ich ging ebenfalls in die Synagoge, aber ohne Werkzeug. Meine Tätigkeit in derselben war lediglich dass ich nach der Ampel warf ohne diese zu zerstören. Weiter beteiligte ich mich bei der Herausnahme der Gewänder aus den Schränken und der Gebetbücher und Riemen aus den an den Bänken befestigten Kästchen. Ich sah wie die SA mit Pickeln die Bänke demolierten (sic!) sowie die Fester einschlugen (sic!). Ich selbst habe mich an der Zerstörung nicht beteiligt.“²²

Nach der Befragung durch die Gemeinde-Polizei ordnete Oberstaatsanwalt Hans Schneider beim Landgericht am 14. September 1946 an, „die Beschuldigen durch den Herrn Ermittlungsrichter bei dem Amtsgerichte erstmalig richterlich zur Sache ein[zu]vernehmen.“²³ Dabei wurden diese mit ihren Aussagen, die sie vor der Gemeinde-Polizei Amberg gemacht hatten, konfrontiert.

So wurde Johann Stirnweiß am 10. Oktober 1946 durch Gerichtsrat Josef Franke als Ermittlungsrichter befragt.²⁴ Dabei sagte der ehemalige „Angehörige des SA-Pioniersturms“ und SA-Scharführer²⁵ wie schon im April 1946²⁶ aus, dass er gegen 24.00 Uhr von einem Angehörigen seines Sturms in der Wohnung geweckt worden sei und sich dann bei der Brigade zu melden hatte. Im Brigadehaus traf er auf Kreisleiter Kolb und SA-Sturmchef Wilhelm Eißele, die beide inzwischen verstorben sind.²⁷ „Die Nennung des Kreisleiters Dr. Kolb und des SA-Sturmchefes

²⁰ Vgl. LASCHINGER, Judenpogrome (wie Anm. 7) S. 215.

²¹ Ebda.

²² StAAm Spruchkammer Amberg-Stadt E 46 Andreas Eisenhut; StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 5.

²³ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 9.

²⁴ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 13.

²⁵ Eine Übersicht des NS-Dienstgrads bzw. Rangs zur Tatzeit „derjenigen, die als Beschuldigte (Beteiligte an dem Judenpogrom) in Frage kommen“, findet sich in einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Amberg an die hiesige Kriminalpolizei vom 27.08.1946, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 58.

²⁶ Erste Einvernahme des Johann Stirnweiß vom 25.04.1946, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 4.

²⁷ Urteil vom 21.11.1947, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 260R; vgl. dazu die

Eißele als Hauptverantwortliche zeigt, dass des Pogrom von zwei verschiedenen Institutionen des Regimes inszeniert und durchgeführt wurde. Kolb war durch die Partei, Eißele durch die SA-Führung informiert worden; wobei es unklar ist, wann sie jeweils die Mitteilung erreichte. Letzterer, Führer des Sturmbanns I/6, war der ranghöchste Vertreter der SA bei der Durchführung des Pogroms in Amberg.²⁸

Doch zurück zur Einvernahme von Stirnweiß. Diesen beauftragte Eißele in dessen Eigenschaft als Sprengmeister, Sprengstoff zu holen, da „er [...] die Synagoge sprengen [müsse]“.²⁹ Seiner Aussage zufolge wies Stirnweiß auf die Folgen einer Sprengung hin und bezeichnete diese als „brutal und unmenschlich“. Trotz seiner Weigerung erhielt er von Eißele, der dabei von Kolb unterstützt wurde, den „dienstlichen Befehl“, den Sprengstoff zu holen, worauf Stirnweiß vorgab, diesen nicht finden zu können; danach wurde er vom Brigadehaus zur Synagoge geschickt.³⁰ Die Weigerung von Stirnweiß, den Sprengstoff beizubringen, hatte für ihn 1939 den Parteiausschluss zur Folge.³¹ Interessant ist die Aussage von Johann Stirnweiß, dass er nach seiner Ankunft an der Synagoge in diese hineingegangen sei und sich „so weit es das Menschengedränge zuließ“,³² alles angesehen habe.

Ende September 1946 hatte Oberstaatsanwalt Schneider die Klage noch nicht eingereicht, da er wegen des Rechtsgrundsatzes „ne bis in idem“, als dem Verbot der Doppelbestrafung, auf eine Entscheidung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses wartete, ob die SA als verbrecherische Organisation anzusehen sei. Daraufhin wurde ihm – wohl von Paul J. Farr, Mitarbeiter der „German Courts Branch“³³

Einvernahme des Johann Stirnweiß vom 10.10.1946, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 13R: „Der Sturmführer Eißele hat sich, als die Amerikaner kamen, selbst erhängt“; gemeint ist Sturmbannführer Wilhelm Eißele, der dem SA-Sturmbann I/6 vorstand, vgl. Einwohnerbuch von Amberg. Oberpfalz 1938. Amberg 1938, Teil III, S. 11, und in dessen Meldebogen sich der Eintrag findet „† 28.4.1945“, StadtAA Meldebogen Wilhelm Eißele; Obersturmbannführer Eißele war zum 1. Juli 1943 Führer der Standarte 6 geworden, vgl. „Amberger Volkszeitung“ vom 26.07.1943.

²⁸ LASCHINGER, Judenpogrom (wie Anm. 7) S. 25; zur SA vgl. Paul HOSER, Sturmabteilung (SA), 1921–1923/1925–1945, publiziert am 14.11.2007; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Sturmabteilung_\(SA\),_1921-1923/1925-1945](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Sturmabteilung_(SA),_1921-1923/1925-1945)> (eingesehen am 09.11.2018).

²⁹ StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 4; vgl. LASCHINGER, Judenpogrome (wie Anm. 7), S. 217.

³⁰ Ebda.

³¹ Vgl. Einvernahme des Johann Stirnweiß vom 10.10.1946, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 13R: „Am 19. August 1939 bin ich von dem Kreisgericht Amberg der NSDAP Akt. Z. 250/38 aus der Partei ausgeschlossen worden“; der Beschluss des NSDAP Kreisgerichts Amberg-Sulzbach vom 19. August 1939 liegt in Abschrift dem Akt bei, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 14. Der Grund des Ausschlusses lag formal in ausstehenden Zahlungen von Beiträgen an die Partei. Stirnweiß schrieb am 25. August 1939 an den Vorsitzenden des Parteigerichts, dass Kolb seinen Ausschluss beantragt habe, weil er seinen „Befehl, die Judensynagoge an dem bekannten Tag [zu] sprengen, nicht ausführte“, Abschrift StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 15.

³² Einvernahme des Johann Stirnweiß vom 10.10.1946, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 13R.

³³ Nach RAIM, Justiz (wie Anm. 2) S. 44 umfasste die amerikanische German Courts Branch in Bayern „einen Leiter sowie vier amerikanische Rechtsanwälte. Einer der Rechtsanwälte war als Verbindungsoffizier verantwortlich für den Kontakt zum bayerischen Justizministerium, die anderen drei waren für die OLG-Bezirke München, Bamberg und Nürnberg zuständig“; für den OLG-Bezirk Nürnberg war dies Paul J. Farr.

bedeutet, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handeln müsse. Da die Schuld des einzelnen SA-Mannes, der sich an der Zerstörung der Synagoge beteiligt hatte, wenig mit der Frage zu tun habe, ob die SA als kriminelle Vereinigung anzusehen sei.³⁴

Die Beteiligung der amerikanischen Militärregierung, genauer der „Legal Division“ bzw. deren Unterabteilung, der „German Courts Branch“, am Verfahren kam ebenfalls zum Ausdruck, als der ermittelnde Oberstaatsanwalt am 10. Januar 1947 „eine Abschrift des wesentlichen Akteninhalts in dem Ermittlungsverfahren gegen die Schänder der Amberger Synagoge“ an „Attorney“, nach deutschem Verständnis Rechts- und Staatsanwalt, Paul J. Farr in Nürnberg übersandte.³⁵

Im August 1947 wandte sich die Staatsanwaltschaft Amberg an die Jüdische Gemeinde und suchte um eine „Aufstellung aller Gegenstände, die damals zerstört, beschädigt oder entwendet wurden“,³⁶ nach. Ebenfalls im August 1947 fand eine ganze Reihe von Zeugenbefragungen statt. So ordnete der Oberstaatsanwalt am 13. August 1947 die Einvernahme der Klara Lorsch an, die als einzige Amberger Jüdin den Holocaust überlebt und wieder nach Amberg zurückgekehrt war.³⁷ Zum Thema Verkauf von jüdischem Eigentum wurde der Finanzbeamte Karl Augustin befragt, zu den Ereignissen in der Pogromnacht der Wärter des der Synagoge unmittelbar gegenüber liegenden Feuerhauses, Josef Birner.³⁸ In letzteres waren in der Pogromnacht verschiedene Gegenstände verbracht worden.

Am 27. August 1947 ordnete der Oberstaatsanwalt bei der Kriminalpolizei Amberg die „sofortige Überprüfung der Personalien, der Anschrift und des NS-Dienstgrades oder Ranges zur Zeit der Tat“³⁹ von 14 Beschuldigten an. Aus dem Schreiben geht auch hervor, dass eine Anzahl Beteiligten zwar benannt, aber noch nicht vernommen worden war. In einigen Fällen wird ebenfalls deutlich, wie sich der Kreis der Beschuldigten durch die Nennung seitens der Mittäter erweitert hatte. Der Oberstaatsanwalt ging darüber hinaus davon aus, dass einige der Beteiligten inzwischen verstorben waren, von denen tatsächlich aber einige noch lebten, oder sich in Internierungslagern befanden, von wo sie aber teilweise bereits zurück gekehrt waren.⁴⁰ Verstorben bzw. durch Beschluss des Amtsgerichts vom 31. 12. 1945 für tot erklärt worden war der bereits erwähnte Dr. Richard Koch.⁴¹ Offensichtlich war

³⁴ „The Chief Prosecutor has been handling the case of the destruction of the Amberg synagogue by SA men. He did not draw the indictment, however, up to date because he was waiting for the verdict in the Nuremberg War Crimes Trial for the reason of ‚ne bis in idem‘. The undersigned made it clear to him that the guilt of individual SA men participating in the destruction of the synagogue has little to do with the question whether the SA is to be considered a criminal organization or not.“ Wochenbericht, 28.9.1946, NARA, OMGBY 17/183 – 3/13, zit. nach Raim, Justiz (wie Anm. 2) S. 906; die SA wurde nicht als verbrecherische Organisation eingestuft, weil ihre Mitglieder nach 1939 „im Allgemeinen“ nicht an verbrecherischen Handlungen beteiligt gewesen seien, vgl. die Urteile vom 30.09. bzw. 01.10.1946.

³⁵ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Ausgehobene Schriftstücke, ohne Produktzählung.

³⁶ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 30.

³⁷ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 37; die Einvernahme erfolgte in deren Wohnung am 19. August 1947.

³⁸ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 51R bzw. 54; im Feuerhaus ist heute die Stadtgalerie „Alte Feuerwache“ untergebracht.

³⁹ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 58.

⁴⁰ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 59.

⁴¹ LASCHINGER, Judenpogrom (wie Anm. 7) S. 23.

aber auch der jeweilige Aufenthaltsordnung noch Lebender teilweise nur schwer zu ermitteln. So waren Konrad Scharrer und Heinrich Schmeißner, von denen die Staatsanwaltschaft Amberg annahm, dass sie sich noch in einem Internierungslager befinden würden,⁴² bereits im März 1947 aus dem Lager Dachau heimgekehrt.⁴³

Am 14. Oktober 1947 erfolgte die Vernehmung von Anton Strobel,⁴⁴ der für das gesamte Verfahren namensgebend werden sollte. So trägt der Justizakt den Betreff „Strafsache gegen Strobel, Anton und 18 andere wegen Landfriedensbruch u. a.“ Strobel brachte zu seiner zweiten Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Amberg eine handschriftliche „Darstellung der Vorgänge vom 8. auf 9. November 1938, die zum Judenprogrome (sic!) in Amberg führten“ mit, die zum Akt genommen wurde.⁴⁵

Am 23. Oktober 1947 schloss Staatsanwalt Hans Schneider die Anklageschrift ab und leitete sie der Strafkammer beim Landgericht Amberg zu.⁴⁶ Anschließend ging diese den Angeklagten per Zustellungsurkunde zu,⁴⁷ als Termin der Hauptverhandlung des Prozesses zur Aufarbeitung des Pogroms wurde Dienstag, der 11. November 1947 um 08.15 Uhr festgesetzt, der Prozess sollte vor der Strafkammer des Landgerichts Amberg im Schwurgerichtssaal stattfinden. Ladung erging an 19 Angeklagte, ihre Verteidiger und 14 Zeugen.⁴⁸

Einen Tag nach dem Abschluss der Anklageschrift berichtete „Der neue Tag“ unter der Überschrift: „Nach neun Jahren gehandelt“ erstmals über den bevorstehenden Prozess.⁴⁹ Dabei zitierte das Blatt eingangs aus einem Artikel der „Amberger Volkszeitung“ vom 10. November 1938, in dem es nicht nur heißt: „Die tiefe Empörung der Bevölkerung machte sich auch in Amberg in antijüdischen Aktionen Luft“, sondern in dem sich auch der ungeschminkte Hinweis auf die am Pogrom Beteiligten findet: „Bereits in den frühen Morgenstunden zogen Männer der SA und eine Reihe Parteigenossen mit Spitzhacken bewehrt in die Salzstadelgasse zur jüdischen Synagoge und begannen damit, dem Schandbau zu Leibe zu rücken“. Dabei wurde so die „Amberger Volkszeitung“ vom 10. November 1938 „der Tempel jüdischen Angriffs in einen Trümmerhaufen verwandelt“. Es ist auffällig, dass „Der neue Tag“ an der zuletzt zitierten Stelle vom Wortlaut der „Volkszeitung“ abweicht und den dort erwähnten „Tempel jüdischen Ungeists“ durch die wesentlich radikalere Formulierung „Tempel des Angriffs“ ersetzt, der fatal an die Wahnidee einer „jüdischen Weltverschwörung“ erinnert.

Doch zurück zu dem Artikel „Des neuen Tags“ vom 22. November 1947, der im zweiten Teil auf den Abschluss der Anklageschrift eingeht und mit den Worten

⁴² StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 58.

⁴³ Mitteilung des Generalanklägers beim Kassationshof im Bayerischen Staatsministerium für Sonderaufgaben an Oberstaatsanwalt Schneider vom 27.08.1947, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Ausgehobene Schriftstücke, ohne Produktzählung; das Internierungslager Dachau war von der amerikanischen Armee nach der Befreiung des Konzentrationslagers errichtet worden, vgl. etwa Gabriele HAMMERMANN, Das Internierungslager Dachau 1945–1948, in: Dachauer Hefte 19 (2003) S. 48–70.

⁴⁴ StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 121.

⁴⁵ Sie wurde von Strobel am 15.10.1947 erstellt, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 122–126.

⁴⁶ StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 132–142.

⁴⁷ StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 143.

⁴⁸ StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 165.

⁴⁹ „Der neue Tag“ vom 22.10.1947.

endet: „Im Namen des Gesetzes wird in wenigen Wochen das Urteil gefällt werden über eine Angelegenheit, die wir heute nicht einmal mehr in der Erinnerung lebendig wissen möchten.“⁵⁰ Deutlich wird hier der Verdrängung und der „Schlussstrich-Mentalität“ das Wort geredet, um eine unliebsame Vergangenheit hinter sich zu lassen.

Am 29. Oktober berichtete das Blatt über den Versand der Anklageschriften und den Umstand, dass „als Verteidiger [...] augenblicklich sämtliche Amberger Rechtsanwälte sowie sämtliche Assessoren aufgeboden [waren]“.⁵¹ Für die relativ große Zahl von Angeklagten, die sich teilweise ihre Anwälte selbst wählten und die teilweise aber auch durch Pflichtverteidiger anwaltschaftlich vertreten wurden, war es schwierig in Amberg genügend Strafverteidiger zu finden. Ein am 8. November 1947 erschiener Artikel besteht nur in der Auflistung der Namen der Angeklagten.⁵²

Nachdem die Anklageschrift bereits einen sehr guten Überblick über die bis dahin rekonstruierten Ereignisse gibt, soll auf ihrer Basis, obwohl „es sich hier noch um gerichtlich unbewiesene Vorwürfe handelt, deren Verifizierung erst in der Hauptverhandlung erfolgt“,⁵³ der Ablauf des Pogroms kurz nachgezeichnet werden; zumal die Hauptverhandlung des Prozesses zwar eine Vielzahl von ergänzenden Erkenntnissen zutage förderte, aber zu keinen Abweichungen des in der Anklageschrift dokumentierten Rahmens führte.

Der Pogrom begann mit der Alarmierung der SA-Leute. „In den ersten Stunden nach Mitternacht des 9./10. 11. 1938 war der Kreisleiter mit den höheren SA-Führern von Amberg im so genannten ‚Brigade-Haus‘ von Amberg. Von dort aus ließ er ab etwa 3.00 Uhr in allen Stadtteilen Alarm für SA-Leute geben. Die als Alarmposten verwendeten SA-Leute, die keine nachweisbare Kenntnis vom eigentlichen Alarmzweck hatten, mussten die SA-Leute in den ihnen bekannten Wohnbezirken wecken, mit dem Befehl, zur ‚Brigade‘ zu kommen.“⁵⁴ Beim Brigadehaus handelte es sich um das ehemalige Schießstätteanwesen „Am Anschuß 4“, das im Besitz der Stadt Amberg war. Dieses war von der SA gemietet und am 28. Januar 1934 nach verschiedenen Umbauarbeiten seiner neuen Bestimmung übergeben worden.⁵⁵ Es war Sitz der SA-Brigade 82, der SA-Standarte 6 sowie der dazu gehörigen Sturmabteilung I/6 und II/6.⁵⁶ Dort wurden die – wie ausdrücklich befohlen – in Uniform erschienen ca. 20 bis 30 Mann, vermutlich Angehörige des Pioniersturms, mit Kreuzhacken und Pickeln ausgerüstet und zogen um ½ 4 Uhr zur Synagoge. Später eintreffende SA-Leute wurden vom Hausmeister des Brigade-Hauses zum Feuerhaus, das sich gegenüber der Synagoge befand, als – so die spätere Urteilsbegründung – „Tarnadresse“ geschickt, wo sich „allmählich auch eine nicht mehr festzustellende Anzahl von unbekanntem Zivilisten einfand und zu den SA-Leuten gesellte“.⁵⁷

⁵⁰ Ebda.

⁵¹ „Der neue Tag“ vom 29.10.1947.

⁵² „Der neue Tag“ vom 08.11.1947.

⁵³ BACHMANN, Schuld (wie Anm. 11) S. 1161.

⁵⁴ Anklageschrift vom 23.10.1947, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 135.

⁵⁵ „Amberger Volkszeitung“ vom 29.01.1934; vgl. aber auch den Artikel „Das Haus der Brigade 82“, in: „Amberger Volkszeitung“ vom 30.01.1934, in dem die Mitwirkung „einzelner Handwerker vom Pioniersturm 5/6 und vom Sturm 1/6“ erwähnt wird.

⁵⁶ Einwohnerbuch von Amberg, Oberpfalz 1938. Amberg 1938, Teil III, S. 11; bei dem ebenfalls zur Standarte 6 gehörigen Sturmabteilung IV/6 findet sich keine Adresse genannt.

⁵⁷ Anklageschrift vom 23.10.1947, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 135.

Vor der Ankunft des Demoliertrupps an der Synagoge waren dort – wie aus der Aussage des Andreas Eisenhut bereits bekannt ist – er selbst, Schmeißner und Dr. Koch angekommen. Um in das Innere der Synagoge zu gelangen, versuchte Koch, das Schutzgitter an einem der Fenster mit einer extra zu diesem Zweck mit gebrachten Eisenschere zu zerschneiden, was ihm jedoch misslang.

Inzwischen war der genannte Trupp vor der Synagoge angelangt und machte „sofort Anstalten, die Haupttüre der Synagoge mit den mit gebrachten Gerätschaften einzuschlagen. Die Absicht der bisher zusammen gerotteten Menge, mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten in der Synagoge zu begehen, trat hierbei allen erkennbar deutlich zutage.“⁵⁸ Letzteres ist ein wichtiges Detail im Hinblick auf die spätere rechtliche Würdigung der Vorgänge als Landfriedensbruch.

Schmeißner läutete den Hausmeister der Synagoge, Siegert, den er persönlich kannte, heraus und ließ ihn die Synagoge aufsperrn, worauf er das elektrische Licht einschaltete. Die Frage von Siegert, „was man denn in der Synagoge wolle“, brach Koch barsch ab; woraufhin sich Siegert in seiner Wohnung einsperrte.⁵⁹

Darauf drangen Koch, Eisenhut und Schmeißner als erste in die Synagoge ein, während „die Masse der Anmarschierten und später auch Zivilisten nachdrängten“.⁶⁰ Oberstaatsanwalt Schneider betont in diesem Zusammenhang, dass es „jedem, der zu diesem Zeitpunkt die Synagoge betrat, [...] zum Bewusstsein gekommen [war], dass unter den gegebenen Umständen sein Eintreten selbstverständlich gegen den Willen des Inhabers des Hausrechts, nämlich des im I. Stockwerk der Synagoge wohnenden Rabbiners Godlewsky, geschehen ist“.⁶¹ Nach dem „Hervorzehren von rituellen Gewändern, dem Wegnehmen und Wegwerfen von Gebetbüchern [...] gingen die mit Werkzeugen ausgerüsteten Eindringlinge daran, die Betstühle, den Bretterfußboden, die Fenster und die kultischen Einrichtungsgegenstände der Synagoge zu zertrümmern“.⁶² Währenddessen warfen Eisenhut, Schmeißner und Koch mit der Drahtschere nach der Blaulichtampel.

Unmittelbar nach dem Beginn der Zerstörungen ließ der Kreisleiter Anton Strobel mit seinem Kraftwagen aus dessen Wohnung holen. Der Fahrer informierte den SA-Obertruppführer davon, „dass die Zerstörung der Synagoge im Gange sei und der Kreisleiter die Absicht hege, ihm die weitere technische Durchführung der Zerstörung der Synagoge zu übertragen“.⁶³ Trotz dieser Eröffnung fuhr Strobel mit zur Synagoge. Hier meldete er sich beim Kreisleiter, der von „dem pioniertechnisch geschulten Strobel nacheinander a) die Sprengung, b) die Inbrandsetzung, c) das Einreißen der Synagoge [forderte]“.⁶⁴ Die drei Varianten lehnte Strobel ab, in dem er „technische Bedenken in Rücksicht auf die Umgebung der Synagoge“ geltend machte.

Anschließend brach der Kreisleiter auf, um „die Verhaftung der Juden in Amberg durchzuführen“.⁶⁵ Die Leitung des Pogroms lag jetzt bei Strobel, der symbolisch ein Brett zerschlug. Dann befahl er die Einstellung der Zerstörungen und verließ gegen 06.30 Uhr den Tatort. Doch auch danach lebten die Zerstörungen immer wieder

⁵⁸ Ebda., Bl. 136.

⁵⁹ Ebda.

⁶⁰ Ebda.

⁶¹ Ebda.

⁶² Ebda.

⁶³ Ebda., Bl. 137.

⁶⁴ Ebda., Bl. 138.

⁶⁵ Ebda.

auf. Vor der Synagoge war ein Feuer entfacht worden, um die zerstörten Einrichtungsgegenstände zu verbrennen; um dieses „standen dauernd Uniformierte und Zivilisten“.⁶⁶

Wie bereits erwähnt, brachte der Prozess, der am 11. November 1947 im Schwurgerichtssaal des Landgerichts begann, weitere Details zu Tage.⁶⁷ Das Gericht setzte sich aus dem Vorsitzenden, Landgerichtspräsident Franz Zimmermann, und den Beisitzern, Landgerichtsdirektor Josef Hartinger und Amtsgerichtsrat Karl Endres zusammen, Anklagevertreter war Oberstaatsanwalt Schneider.⁶⁸ Als erster Angeklagter wurde Anton Strobel einem fast dreistündigen Verhör unterzogen. Dabei begründete er auch die bereits erwähnte Zerschlagung eines Brettes eines Betstuhls: „Er habe erkannt, daß sich seine Kameraden durch ihr Tun auf das schwerste belastet hätten. Um zu dokumentieren, daß er diese Schuld mit ihnen tragen wolle, habe er einen Pickel ergriffen und ein Brett zertrümmert.“⁶⁹

Ebenfalls am ersten Prozesstag wurde der Angeklagte Michael Lautenschlager, damals SA-Oberscharführer, verhört, der beschuldigt wurde, „Synagogen-Einrichtungsgegenstände zertrümmert und sich das gewonnene Holz angeeignet zu haben“.⁷⁰ Lautenschlager erklärte sich „im begrenzten Umfang für schuldig [...], doch habe er sich damals über das Verwerfliche seines Handelns keine Rechenschaft abgeben. Für ihn sei Befehl eben Befehl gewesen“.⁷¹ Hinzu kam im Falle Lautenschlagers – so Rechtsanwalt Dr. Ernst Grühl in seiner Revisionsbegründung – dass „während seiner Anwesenheit [...] der zuständige Oberstaatsanwalt Reis und viele maßgebende Vertreter der Obrigkeit anwesend [waren]“.⁷²

Doch zurück zum Amberger Verfahren. Der von Lautenschlager genannte, ehemalige SA-Oberscharführer und Oberstaatsanwalt am Landgericht Amberg, Dr. Robert Reiß, gab bei seiner Einvernahme im Oktober 1947 an, sich 10 bis 15 Schritte vom Synagogengebäude entfernt in der Volksmenge aufgehalten zu haben.⁷³ Nachdem er erkannt habe, „daß eine strafbare Handlung ausgeführt werde“, habe „er sich nicht mehr als SA-Mann gefühlt“, sondern „sei in seiner Eigenschaft als Oberstaatsanwalt anwesend geblieben“.⁷⁴

In der Hauptverhandlung sagte Reiß aus: „Nun begann für mich die Beobachtung des Vorgangs in meiner amtlichen Eigenschaft. Ich war der Meinung, dass der Tonangebende der Kreisleiter war. Ich nahm an, dass es eine Rauschtat von ihm war.“⁷⁵

⁶⁶ Ebda.

⁶⁷ Vgl. dazu Niederschrift, geführt in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer des Landgerichts Amberg vom 11., 12., 13., 14., 17., 18., 19., 20. und 21.11.1947, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 228–258. Der Befragung der Angeklagten, „ob sie etwas zur Beschuldigung erwidern wollen“, ebda., Bl. 250–259R, folgten die Aussagen der 71 Zeugen, ebda. 259–255R.

⁶⁸ Vgl. „Der neue Tag“ vom 12.11.1947.

⁶⁹ Ebda.

⁷⁰ Ebda.; vgl. LASCHINGER, Judenpogrome (wie Anm. 7) S. 219.

⁷¹ Ebda.

⁷² Revisionsbegründung vom 22.12.1947, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, einzelne Produkte.

⁷³ Einvernahme des Robert Reiß vom 22.10.1946, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 20.

⁷⁴ Urteil vom 21.11.1947, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 278R; als Oberstaatsanwalt leitete Reiß die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Amberg, Einwohnerbuch von Amberg, Oberpfalz 1958. Amberg 1958, Teil III, S. 4.

⁷⁵ Aussage des Robert Reiß in der Hauptverhandlung am 12.11.1947, StAAm Staatsanwalt-

Reiß machte „um 08.00 Uhr [...] dem Generalstaatsanwalt Meldung, dass der Kreisleiter aus der Synagoge Bücher habe herausnehmen und verbrennen lassen. Der Generalstaatsanwalt erklärte [...], dass er darüber schon unterrichtet wurde.“⁷⁶ Darüber hinaus habe ihm der Generalstaatsanwalt bedeutet, „wenn keine Leute misshandelt und keine Läden geplündert worden seien, so sei nichts weiter zu unternehmen, andernfalls sei in dreifacher Ausfertigung zu berichten“.⁷⁷

Das Gericht sah die Ausführungen des Angeklagten, zumal sie sich in der Form nicht in den bisherigen Vernehmungsprotokollen nachweisen ließen, als „unglaublich“ an und machte ihm den Vorwurf, dass in seiner Position „alles [...] näher gelegen [hätte], als ein untätiges Zuschauen“.⁷⁸ Das Gericht betrachtete es auch als ungläubhaft, dass der Angeklagte nur das Verbrennen einiger Bücher, aber nicht die Zerstörung der Synagoge wahrgenommen habe und sah „den wahren Grund für das Verhalten des Angeklagten [...] in dem ernstlichen Bestreben, gegenüber der Kreisleitung nicht unangenehm aufzufallen.“⁷⁹

Vor der offiziellen Beendigung des Pogroms wurde Johann Stirnweiß gesehen, „wie er mit einem weissen Gebetstuch umgetan, um das Feuer tanzte. Das Tuch hatte er um seine Schultern gelegt, es reichte bis zu den Knien, auch um den Kopf hatte er zeitweilig etwas Weisses gebunden“.⁸⁰ Nach Auffassung des Gerichts hat er „dies nur getan, um jüdische Gebräuche lächerlich zu machen“.⁸¹ Zu den Demütigungen der jüdischen Religion „gehörte auch, dass von den Tätern in den Synagogen und auf den Straßen religionsbeschimpfender Unfug getrieben wurde“.⁸² Darüber hinaus fand das Gericht Stirnweiß aufgrund glaubwürdiger Zeugenaussagen für schuldig, „den Davidstern und die an der Synagoge angebrachte Inschrift mittels eines Pickels abgeschlagen zu haben“.⁸⁵

Der Prozess endete am 21. November 1947 um 15.00 Uhr mit der Urteilsverkündung.⁸⁴ Hier stellte sich dem Gericht das Problem „der Individualisierung der Taten in Relation zu den Kollektivereignissen. Für jede eventuelle Strafzumessung musste der Tathergang in seine Bestandteile zerlegt, das Individualmaß an der Tat herausgearbeitet und in seinen historischen Gesamtkontext eingearbeitet werden.“⁸⁵ Gleichzeitig hatte das Gericht auch die „Auffassung von der Transpersonalität der NS-Verbrechen“ zu korrigieren, „in denen jeder einzelne nur als kleines Rad im makroskopischen Gesamtgeschehen beteiligt war“.⁸⁶

schaft Amberg 1475, Bl. 238; das Gefühl, dass Kolb, aber auch Eißele „einen angeheiterten Eindruck“ machten, gab auch Adolf Tutschek zu Protokoll, vgl. dessen Einvernahme vom 28.08.1947, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 68.

⁷⁶ Ebda.

⁷⁷ Urteil vom 21.11.1947, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 278R.

⁷⁸ Ebda.

⁷⁹ Ebda.

⁸⁰ Urteil vom 21.11.1947, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 268R; daraus geht auch hervor, dass Stirnweiß zugegeben hatte, „vor dem Feuer ein weisses Tuch kurze Zeit getragen zu haben“; er bestritt aber, „damit um das Feuer getanzt zu sein“ und möchte „das Tuch nur zu dem Zwecke an sich genommen haben, um es vor der Vernichtung zu retten und es zum Aufbewahren in das Feuerhaus zu bringen.“

⁸¹ Urteil vom 21.11.1947, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 268R.

⁸² RAIM, Justiz (wie Anm. 2) S. 824.

⁸³ LASCHINGER, Judenpogrome (wie Anm. 7) S. 219.

⁸⁴ Urteil in der Hauptverhandlung vom 21.11.1947, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 258–285R; „Der neue Tag“ vom 22.11.1947.

⁸⁵ BACHMANN, Schuld (wie Anm. 11) S. 1137.

⁸⁶ Ebda.

Verurteilt „wegen je eines Verbrechens des schweren Landfriedensbruchs in Tateinheit mit einem Vergehen des schweren Hausfriedensbruchs sowie einem Vergehen der Religionsbeschimpfung und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung“⁸⁷ wurden die Angeklagten Strobel zu einem Jahr Gefängnis, Lautenschlager zu einem Jahr und sechs Monaten, Schmeißner und Hofmann zu je einem Jahr und acht Monaten und Weigl zu zehn Monaten Gefängnis. „Wegen eines Vergehens des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit einem Vergehen des schweren Hausfriedensbruchs, einem Vergehen der Religionsbeschimpfung und einem Vergehen der gemeinschädlichen Sachbeschädigung“⁸⁸ wurde der Angeklagte Stirnweiß zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. „Wegen je eines Verbrechens des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit einem Vergehen des schweren Hausfriedensbruchs“⁸⁹ wurden die Angeklagten Oberndorfer und Scheidler zu je drei Monaten Gefängnis, Spies zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. „Wegen je eines Verbrechens des Landfriedensbruchs“ wurden die Angeklagten Benner, Glasmacher, Neukirchner, Dr. Reiß und Scherer zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt.⁹⁰ Freigesprochen wurden die Angeklagten Ludwig, Brockmann, Tutschek und Prüll.

Bei der Bemessung der Strafen war es durch das Gericht als erschwerend gesehen worden, dass „durch die Tat [...] in der niederträchtigsten Weise ein Gotteshaus geschändet [wurde], es wurden dadurch die Mitglieder der jüdischen Kultusgemeinde in Amberg wie die Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft überhaupt auf das empfindlichste getroffen. [...] Bei der Art des Zerstörungswerkes soll auf den materiellen Wert, der auch vernichtet wurde, gar nicht besonders hingewiesen werden. Die Täter sind mitverantwortlich dafür, dass das Ansehen des deutschen Volkes in der Welt auf das schwerste geschädigt wurde.“⁹¹

Als strafmildernd sah es das Gericht an, „dass damals die allgemeine Verhetzung ihre Wirkung gezeigt hatte, insbesondere auf solche, die zu einem selbstständigen Denken nicht fähig waren, dass die Angst eine ganz besondere Rolle gespielt hat und dass die weitaus meisten Täter unter dem Druck eines rigorosen Befehls von oben gestanden sind. [...] Besonders wichtig erscheint dem Gericht, dass ein großer Teil der Mittäter unbekannt geblieben ist und dass das Zerstörungswerk in der Hauptsache wohl gerade durch diese Personen durchgeführt wurde, dass es also unbillig wäre, alles, was geschehen ist, den Verurteilten zu überbürden.“⁹²

Noch am Tag der Urteilsverkündung übersandte Zimmerman als Vorsitzender der Strafkammer des Landgerichts Amberg eine Liste mit den Namen der Verurteilten und ihrer Strafen an Paul J. Farr.⁹³ Vier Tage später besuchte Oberstaatsanwalt Schneider die Dienststelle Farrs in Nürnberg und machte dessen Sekretärin aus dem Gedächtnis einige Angaben zum „Verhalten der Verteidigung“. Nachdem er am nächsten Tag von Farr aufgefordert wurde, in dieser Sache einen schriftlichen Bericht vorzulegen, sah Schneider seine schriftlichen Unterlagen durch und sandte

⁸⁷ Urteil in der Hauptverhandlung vom 21.11.1947, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 279R.

⁸⁸ Ebda.

⁸⁹ Ebda. Bl. 279R–280.

⁹⁰ Ebda. Bl. 280.

⁹¹ Ebda.

⁹² Ebda.

⁹³ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Ausgehobene Schriftstücke, ohne Produktzählung.

Farr am 28.11.1947 den gewünschten Bericht, in dem er vor allem auf das Verhalten von Rechtsanwalt Dr. Grünl einging.⁹⁴ Oberstaatsanwalt Schneider berichtete, dass „Rechtsanwalt Dr. Grünl als Verteidiger der Angeklagten Lautenschlager und Benner [...] in seinem Plädoyer in Bezug auf das Gericht oder die Staatsanwaltschaft dem Sinne nach erklärt [hat], dass er veranlasst sei, einen ‚Vergleich anzustellen mit früheren Zeiten‘, wobei das Zitieren der Namen ‚Freisler‘ und ‚Rothaug‘ nach meiner Überzeugung Zweifel offen liess, ob er nicht das hier tätige Gericht mit den früheren Sondergerichten vergleichen wolle“.⁹⁵ Dieses Verhalten des Strafverteidigers fand Aufnahme in den Monatsbericht Farris, demzufolge Grünl, Mitglied der NSDAP seit 1931, das Amberger Landgericht mit den „Sondergerichten“ eines Oswald Rothaug, seit 1943 Ankläger beim Volksgerichtshof, und Rudolf Oeschey, seit 1943 Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg, verglichen hatte, die beide im Nürnberger Juristenprozess am 14. Dezember 1947 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt worden waren.⁹⁶ Gegen Grünl wurden disziplinarische Maßnahmen ergriffen.⁹⁷

Die Verteidiger der Angeklagten legten am 22. Dezember 1947 Revision ein.⁹⁸ Ein wesentlicher Punkt der Argumentation war dabei staatsrechtlicher Natur. So schreibt Rechtsanwalt Mugler in der Revisionsbegründung namens seines Mandanten Anton Strobel: „Die Zerstörung der Synagoge war von den obersten Parteilstellen und damit von dem Staat nach dem Grundsatz ‚Staat und Partei sind eins‘ befohlen. Die Handlung war demnach eine solche der Staatsgewalt, gerichtet gegen eine politische Minderheit.“⁹⁹

Bereits am 16. Dezember 1947 hatte die Staatsanwaltschaft ihrerseits Revision gegen die ergangenen Freisprüche eingelegt.¹⁰⁰ Sie begründete diese damit, dass die Strafkammer „als subjektives Tatbestandsmerkmal [verlangt], daß der Täter u. a. ein Bewußtsein der Verstärkung der Gefahr für den öffentlichen Frieden durch die eigene Teilnahme hat. Diese Annahme ist rechtswidrig.“¹⁰¹

Am 21. Februar 1948 teilte der Generalstaatsanwalt dem Vorsitzenden des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg mit, dass sämtliche eingelegte Revisionen in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden seien. Gleichzeitig beantragte er „auf die Revision der Staatsanwaltschaft [...] die Aufhebung der angefochtenen Urteile gegen die Angeklagten Ludwig, Brockmann, Tutschek und Zurückweisung zu einzelnen Verhandlungen“.¹⁰² Am 10. Juni 1948 verwarf aber der Strafsenat des Ober-

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Schreiben Oberstaatsanwalts Schneider an Paul J. Farr, German Court Branch, vom 28. 11. 1947, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Ausgehobene Schriftstücke, ohne Produktzählung.

⁹⁶ „Defense counsel Dr. Grünl of Amberg (party member since 1931) tried to compare this court with the Sondergerichte of the ill-famed Rothaug and Oeschey, sentenced to life prison term by the Nuremberg Military Tribunal“, Monatsbericht, 24. 12. 1947, NARA, OMGBY 17/183 – 3/15, zit. nach RAIM, Justiz (wie Anm. 2) S. 918.

⁹⁷ RAIM, Justiz (wie Anm. 2) S. 918.

⁹⁸ So Rechtsanwalt Oskar Mugler namens Anton Strobel, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 283; Rechtsanwalt Dr. Schatz namens Oberndorfer, Scheidler, Neukirchner und Scherer, ebda. Bl. 323–329.

⁹⁹ Schreiben Rechtsanwalt Oskar Mugglers namens Anton Strobel vom 22. 12. 1947, StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 283 sowie ebda. Handakt 2, Bl. 54–57.

¹⁰⁰ StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Handakt 2, Bl. 82.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² StAAm Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 352.

landesgerichts Nürnberg die Revisionen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der Strafkammer Amberg des Landgerichts Amberg vom 21. 11. 1947 „als offensichtlich unbegründet kostenpflichtig“.¹⁰⁵

Zwei Tage vor dem Ende des Prozesses wurde die Arbeit von Oberstaatsanwalt Hans Schneider durch die Juristische Abteilung des „Staatskommissariats für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte“ gewürdigt.¹⁰⁴ Dem Schreiben lag ein Bericht zugrunde, den der „Delegierte“ des Staatskommissars, Dr. Hoenig-Ohnsorg, wohl als „Prozess-Beobachter“ verfasst hatte. Die Anerkennung bezog sich vor allem darauf, dass es Schneider gelungen war, „wenn auch sicherlich nicht Alles, so doch wesentliches Beweismaterial herbei zu schaffen und auszuwerten und immerhin 19 ehem. SA-Leute auf die Anklagebank zu bringen“.¹⁰⁵ Auf große Zustimmung stieß auch das Plädoyer Schneiders, „das sich hauptsächlich auf die staatsrechtliche Frage bezog, ob die Partei gleich Staat zu setzen sei und ob diese die Ausschreitungen befahl und somit ein Staatsakt, wenn auch ungesetzlicher Art, vorlag, der schuld ausschließend wirkte“.¹⁰⁶ Genauso, nur mit genau anderem Vorzeichen argumentierten die Anwälte in ihren Revisionsbegründungen. Ganz im Sinne des Staatskommissariats war es, dass das Plädoyer „die politische Handlung der Angeklagten verneinte und besonders das Kriminelle und Religionsschänderische ihrer Taten unterstrich“.¹⁰⁷ Das Schreiben endet mit dem Wunsch, „die Erhebungen fortzusetzen und zu versuchen, restlose Klarheit und damit Zuführung aller Schuldigen zu ihrer gerechten Sühne zu erwirken“.¹⁰⁸

Damit nahm der Amberger Synagogenprozess sein Ende. Er war einer von „2468 Ermittlungsverfahren und Prozessen vor westdeutschen Staatsanwaltschaften und Gerichten, in denen sich 17 700 Beschuldigte und Angeklagte zu verantworten hatten. [...] Die überwiegende Zahl der (erstinstanzlichen) Urteile, nämlich 1076, fiel dabei in den Zeitraum 1945 bis einschließlich zum Jahr 1950.“¹⁰⁹ In Bayern wurden 262 Prozesse gegen 1854 Angeklagte geführt. „Gleichzeitig muss vor der Annahme gewarnt werden, dass die Gesamtzahl der Ermittlungen und Prozesse auch die Summe aller ‚Reichskristallnacht‘-Verbrechen ergibt.“¹¹⁰

In dem von den nationalsozialistischen Machthabern inszenierten Pogrom, „dessen Rahmenbedingungen zwar von oben vorgegeben worden waren, [...] blieb ein relativ großer Freiraum zur Ausführung vor Ort. Dies erklärt, warum die Ausschreitungen gegen die Juden einen jeweils unterschiedlichen Verlauf genommen haben.“¹¹¹ So war in Amberg die Zerstörung der Synagoge vorrangiges Ziel. Dieser

¹⁰⁵ StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, Bl. 353–369.

¹⁰⁴ Schreiben des Staatskommissariats für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte an Oberstaatsanwalt Schneider vom 19.11.1947, StAAM Staatsanwaltschaft Amberg 1475, ausgehobene Schriftstücke, ohne Produktzählung.

¹⁰⁵ Ebda.

¹⁰⁶ Ebda.

¹⁰⁷ Ebda.

¹⁰⁸ Ebda.

¹⁰⁹ RAIM, Justiz (wie Anm. 2) S. 919; eine gute Übersicht findet sich auch bei Andreas EICHMÜLLER, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56 (2008) S. 621–642, digital https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4.pdf (eingesehen am 05. 11. 2018).

¹¹⁰ Ebda. S. 920.

¹¹¹ LASCHINGER, Judenpogrome (wie Anm. 7) S. 226.

Eindruck wird durch die Überlieferung noch verstärkt. Gerade dieses Quellenmaterial, der Akt der mit der Ahndung der in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten betrauten Staatsanwaltschaft, „macht deutlich, dass nicht einfach marodierende Horden unterwegs waren, die eine Spur der Verwüstung hinter sich gelassen haben, sondern dass sich vielmehr diese ‚Demolierungstrupps‘ aus einzelnen, handelnden Menschen zusammensetzten, deren individuelle Schuld Gegenstand der gegen sie geführten Prozesse war“.¹¹²

¹¹² Ebd.